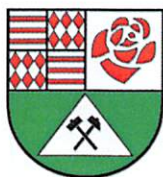


EN

08. Sep. 2023

Gemeinde
Mansfelder Grund Heilbra



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Klostermansfeld

Az.: 14.51.21
Datum: 05.09.2023
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017	6
5.1	Ergebnisrechnung.....	7
5.2	Finanzrechnung	7
5.3	Haushaltsausgleich.....	9
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	9
5.4.1	Bilanzaktiva.....	9
5.4.2	Bilanzpassiva.....	11
5.5	Anlagen.....	12
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	13

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
HHplan	Haushaltsplan
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2017 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2022 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formuliert Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 16.12.2016 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	2.264.300 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.526.300 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.059.300 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.236.900 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	85.700 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	472.200 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	270.000 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	230.900 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	270.000 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	2.025.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	350 v. H.
	Gewerbesteuer	350 v. H.

B₁ Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2017 nicht erreicht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah nach einer erfolgten Anhörung von einer Beanstandung ab und genehmigte mit der Verfügung vom 03.02.2017 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite. Die Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite erging unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung einschließlich des stichtagsbezogenen tatsächlichen Kassenbestandes ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Mit dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2018 ist eine Liquiditätsplanung vorzulegen, woraus eine Reduzierung des genehmigungspflichtigen Liquiditätsrahmens hervorgeht.

Im Weiteren wurde angeordnet, das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde weiter fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist spätestens mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018, im Übrigen mit einer eventuell notwendigen Nachtragshaushaltssatzung vorzulegen.

Durch den Bürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen. Die Anweisung des Bürgermeisters erging mit Datum vom 13.02.2017.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2017 stellte der Bürgermeister am 01.03.2023 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 09.03.2023 zur Prüfung vorgelegt. Der endgültige Jahresabschluss 2017 wurde am 09.03.2023 ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2017 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2017	Bilanz zum 31.12.2017		Ergebnisrechnung 2017
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 66.986,75 €	<u>Anlagevermögen</u> 9.437.360,10 €	<u>Eigenkapital</u> 2.317.807,59 € -> dav. <u>Jahresergebnis</u> - 34.348,95 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 2.420.484,10 €
<u>Einzahlungen</u> 2.494.579,22 €	<u>Umlaufvermögen</u> 148.429,44 € -> davon <u>liquide Mittel</u> 61.064,47 €	<u>Sonderposten</u> 4.297.689,03 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 2.500.501,50 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 34.000,00 €	./.
	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.882.511,99 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 2.454.833,05 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 61.064,47 €	<u>Bilanzsumme</u> 9.585.789,54 €	<u>RAP</u> 53.780,93 € <u>Bilanzsumme</u> 9.585.789,54 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
			<u>Jahresfehlbetrag</u> -34.348,95 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit ./ 34.348,95 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz verbesserte sich das Jahresergebnis 2017 um rd. 179 TEUR.

Zur Verbesserung des Ergebnisses tragen die höheren Erträge insbesondere bei den Steuern und ähnlichen Abgaben i. H. v. 29.233,01 EUR, den öffentlich- bzw. privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und -umlagen von insgesamt 24.471,77 EUR, den sonstigen ordentlichen Erträgen von 16.846,51 EUR sowie den Finanzerträgen 4.860,81 EUR bei.

Der fortgeschriebene Planansatz der Aufwendungen weist für das HHjahr 2.557.907,09 EUR aus. Tatsächlich betragen die Aufwendungen 2.454.833,05 EUR. Einsparungen zeigen sich bei den Personalaufwendungen (./ 35.755,15 EUR), den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (./ 39.730,16 EUR), den Transfer- und sonstigen ordentlichen Aufwendungen (insgesamt 25.998,38 EUR), sowie den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen (./ 10.673,44 EUR). Lediglich die Mehraufwendungen bei den bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 9.083,09 EUR stehen den Minderungen im Berichtsjahr gegenüber.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit + 93.037,76 EUR

Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. In Höhe des erwirtschafteten Überschusses standen Mittel für die Tilgung von Krediten zur Verfügung.

- b) Saldo aus Investitionstätigkeit + 131.663,17 EUR

Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.

- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./ 59.816,44 EUR

Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr um 234.816,44 EUR zurückgegangen, die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten aber deutlich gestiegen (+ 175.000,00 EUR). Die Gemeinde finanziert damit einen Teil der Kredittilgung über die Liquiditätskredite.

H₁ Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist nicht zulässig (§ 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 12.09.2017).

d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./ 3.483,05 EUR

Der Planvergleich für das Berichtsjahr 2017 gemäß § 44 KomHVO stellt sich wie folgt dar:

	Haushaltsansatz	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2017	Plan-Ist-Vergleich
	-EUR-			
Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit	2.059.300,00	2.139.400,00	2.221.323,94	+ 81.923,94
Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit	2.236.900,00	2.268.507,09	2.128.286,18	./ 140.220,91
Einz. Investitionstätigkeit	85.700,00	89.300,00	96.002,62	+ 6.702,62
Ausz. Investitionstätigkeit	472.200,00	517.257,71	131.663,17	./ 385.594,54
Einz. Finanzierungstätigkeit	270.000,00	270.000,00	175.000,00	./ 95.000,00
Ausz. Finanzierungstätigkeit	230.900,00	380.600,00	234.816,44	./ 145.783,56

Die Erhöhung der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt sich bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 18.288,27 EUR, den öffentlich- bzw. privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und -umlagen von insgesamt 58.943,36 EUR sowie den Zinsen und ähnlichen Einzahlungen von 4.883,81 EUR.

Die Einsparungen bei den Auszahlungen sind bei Personalauszahlungen (./ 5.659,07 EUR), Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (./ 65.463,61 EUR), Transfer- und sonstigen Auszahlungen (./ 58.424,79 EUR) sowie bei den Zinsen und ähnlichen Auszahlungen (./ 10.673,44 EUR) zu erkennen.

Die Auszahlungen für eigene Investitionen verminderten sich um 385.594,54 EUR, da diese im Haushaltsjahr 2017 nicht ausgeführt wurden. Der Hauptanteil der geringeren Auszahlungen ist bei den Tiefbaumaßnahmen zu finden und betrifft die mit der Haushaltsplanung veranschlagte Straßenbaumaßnahme „Burgörner Weg“, deren Beendigung erst im folgenden Haushaltsjahr vorgesehen ist.

Die Planabweichung bei der Finanzierungstätigkeit ist ausschließlich auf die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus dem Liquiditätskredit zurückzuführen. Die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde erst im Folgejahr getätigt.

In der Finanzrechnung sind der Festbetragskredit i. H. v. insgesamt 1.365.000,00 EUR und der Kassenkredit in Höhe von 250.000,00 EUR enthalten. Lt. den Rahmenverträgen der DKB für Liquiditätskredite vom 26.10.2017 und 14.12.2017 sowie dem Kreditvertrag der Sparkasse

Mansfeld-Südharz vom 22.12.2017 werden der Gemeinde die Kreditbeträge auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2017 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit einem Fehlbetrag von 34.348,95 EUR ab, der sich aus dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis ergibt.

B₃ Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Klostermansfeld im Berichtsjahr nicht möglich.

Entsprechend § 24 Abs. 1 KomHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Die Gemeinde Klostermansfeld verfügte im Berichtsjahr über Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Gemäß § 23 Abs. 2 und 3 KomHVO kann der Fehlbetrag des Berichtsjahres aus dieser Rücklage gedeckt werden.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen erst im nachfolgenden Haushaltsjahr 2018.

Die Rücklagenbestände aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zeigen zum Bilanzstichtag 31.12. 2017 nachfolgende Entwicklung.

Rücklagen	31.12.2017
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	57.096,00 EUR
aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	14,00 EUR

Zu bemerken ist dabei, dass der im nachfolgenden Haushaltsjahr durchzuführende Ausgleich des Fehlbetrages 2017 noch nicht berücksichtigt wurde.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum vorangegangenen Haushaltsjahr.

Bilanz 2017

Aktiva	31.12.2017	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	8.804.101,15 EUR	/ 211.290,02 EUR
Finanzanlagevermögen	633.258,95 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	53.496,10 EUR	+ 10.174,49 EUR
privatrechtliche Forderungen	33.868,87 EUR	+ 17.415,76 EUR
liquide Mittel	61.064,47 EUR	/ 5.922,28 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
Bilanzsumme	9.585.789,54 EUR	/ 189.622,95 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen rd. 93 % auf das Sachanlagevermögen, welches sich hauptsächlich aufgrund der ordentlichen Abschreibungen i. H. v. insgesamt 301.657,74 EUR zum vorangegangenen Haushaltsjahr verringert hat.

Der Jahresabschluss 2017 beinhaltet Zugänge im Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 110.543,42 EUR, von denen 105.035,02 EUR für die Maßnahme "Burgörner Weg" bestimmt sind, die in der Bilanzposition „Anlagen im Bau - Tiefbau“ nachgewiesen wird.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Forderungen

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um 10.174,49 EUR erhöht. Die Erhöhung bezieht sich hauptsächlich auf neue Forderungen bei der Gewerbesteuer (+ 9.392,56 EUR) und der Grundsteuer B (+ 1.792,06 EUR).

Die Erhöhung der privatrechtlichen Forderungen ist auf die ausstehenden sonstigen privatrechtlichen Forderungen aus einem Grundstücksverkauf nicht kommunal genutzter Grundstücke (+ 12.190,00 EUR) und Forderungen bei den sonstigen Vermögensgegenständen aus der Verwaltung von Fremdwohnungen durch die Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (+ 5.647,71 EUR) zurückzuführen.

Liquide Mittel

Zum 31.12.2017 betrugen die liquiden Mittel 61.064,47 EUR (Vorjahr: 66.986,75 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2017 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Die liquiden Mittel haben sich im Vorjahresvergleich zum Bilanzstichtag um 5.922,28 EUR verringert. Von der Gemeinde mussten auch im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

Unberücksichtigt der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten i. H. v. 1.615.000,00 EUR würde sich zum Stichtag 31.12.2017 ein tatsächlicher Finanzmittelbestand für die Gemeinde von ./ 1.553.935,53 EUR¹ ermitteln.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Klostermansfeld per 31.12.2017 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2017		
Passiva	31.12.2017	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	2.317.807,59 EUR	./ 34.348,95 EUR
Sonderposten	4.297.689,03 EUR	./ 147.509,82 EUR
Rückstellungen	34.000,00 EUR	./ 24.189,76 EUR
Verbindlichkeiten	2.882.511,99 EUR	./ 17.923,87 EUR
PRAP	53.780,93 EUR	+ 34.349,45 EUR
Bilanzsumme	9.585.789,54 EUR	./ 189.622,95 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 4.297.689,03 EUR ausgewiesen. Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich hauptsächlich um Sonderposten für noch nicht zugeordnete Maßnahmen aus der Investitionspauschale i. H. v. 74.054,75 EUR.

Den Zugängen steht die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten i. H. v. insgesamt 223.898,37 EUR gegenüber.

¹ Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite

Rückstellungen

Zum Stichtag 31.12.2016 hatte die Bilanzposition einen Wert von 34.000,00 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 24.189,76 EUR vermindert. Die Bestandsminderung erklärt sich aus der Auflösung der Rückstellungen für Altersteilzeit mit 27.189,76 EUR, der die Bildung der Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 mit 3.000,00 EUR gegenübersteht.

Der Grund der Rückstellung für die Rechtsstreitigkeiten zum Bauvorhaben Feuerwehr entfiel bereits im Haushaltsjahr 2014 aufgrund der Zahlung der Kosten für den Sachverständigen. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wird bereits dargestellt, dass die Gemeinde die Auflösung versäumte, diese soll lt. Anlage 2 der Vollständigkeitserklärung bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 vorgenommen werden.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2017 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten insgesamt 2.882.511,99 EUR. Im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr verringerte sich der Gesamtbestand um 17.923,87 EUR.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 234.816,44 EUR auf 1.212.444,66 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2017 Zahlungsverpflichtungen aus Liquiditätskrediten von insgesamt 1.615.000 EUR aus, die aus dem Kassenfestbetragskredit resultieren. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung des Liquiditätskredites um 175.000 EUR zu verzeichnen. Der von der KAB genehmigte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde 2017 nicht überschritten.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt. Verpflichtungsermächtigungen werden 2017 nicht ausgewiesen.

Der Jahresabschluss 2017 weist eine Ermächtigungsübertragung in das Folgejahr von 361.750,40 EUR aus, die für die Unterhaltung von Gemeindestraßen (hier: Straßenbau Burgrörner Weg) gebildet wurde.

Im Antrag des zuständigen Fachdienstes heißt es hierzu, dass die Maßnahme von Anfang an als jahresübergreifendes Vorhaben angelegt war, das erst in 2018 abgeschlossen wird.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Klostermansfeld, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2017 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin